

bis mit 22.) ohne Unterschied, ob sie der Censur unterliegen haben, oder nicht.

#### 4. Begriff der Preßerzeugnisse.

Unter Erzeugnissen der Presse sind alle Vielfältigungen von Schriften und Bildwerken durch Abdruck oder auf andere, diesem in der Wirkung gleichkommende Weise zu verstehen.

#### 5. Censurfreiheit der inländischen Behörden.

Censurfrei ist Alles, was auf Anordnung inländischer Behörden im Bereich und für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt wird (zu vergl. jedoch §. 32.). Diese Behörden sind aber für den Inhalt solcher Schriften verantwortlich.

#### 6. Oberster Grundsatz der Censur.

Durch die Censur ist die Veröffentlichung solcher Aeußerungen zu verhindern, durch welche Criminal- oder Polizeivorschriften übertreten, oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdet, insbesondere auch die dem Könige, dem Königlichen Hause, dem Staate in seinen äußern und innern Verhältnissen und Interessen, der Religion, der Kirche und den guten Sitten gebührenden Rücksichten verletzt, oder Rechte der Persönlichkeit gekränkt werden.

#### 7. Instanzen der Censur.

Für die Censur sollen zwei Instanzen bestehen, eine collegialisch geordnete Behörde erster Instanz und das Ministerium als Recursinstanz.

#### 8. Obliegenheiten der Censurbehörden und Censoren.

Die Censurbehörden erster Instanz bedienen sich zur Verwaltung der Censur der unter sich nach Fächern abgetheilten Censoren.

Diese haben zu den ihnen vorgelegten Schriften die Druck-erlaubnis entweder unbedingt zu verweigern, oder zu erteilen, oder deren Gewährung von der Ausscheidung oder Abänderung einzelner Stellen, im Einverständniß mit den Verfassern oder deren Stellvertretern, abhängig zu machen. Wollen sich die Verfasser oder deren Stellvertreter bei den Weisungen des Censors nicht beruhigen, so hat dieser die Entscheidung der Censurbehörde einzuholen, von welcher sie den Censoren und den Betheiligten mit Anführung von Gründen schriftlich zu eröffnen ist. Dagegen findet Recurs an das Ministerium statt, welches darüber durch Verordnung an die Censurbehörde, und zwar, insoweit Bestätigung erfolgt, mit Angabe von Gründen, entscheidet.

#### 9. Verbot der Censurlücken etc.

Daß in Folge der Censur Veränderungen an einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken, noch auf andere Art angedeutet werden.

#### 10. Spottelkrei-Verwaltung der Censur.

Weder für die Prüfung der zur Censur gebrachten Schriften, noch für die Erlaubniß zu deren Abdruck und zum Betriebe von Druckschriften sollen Gebühren entrichtet werden. Die Censoren erhalten die Vergütung ihrer Mühwaltungen aus der Staatscasse.

#### 11. Verantwortlichkeit der Drucker.

Für Vorlegung der der Censur unterworfenen Schriften vor deren Abdruck an den competenten Censor, für wesentliche Abweichungen des Abdrucks von dem censurten Manuscripte oder Satzbogen, so wie für Veröffentlichung einer Schrift ohne dazu erteilte Erlaubniß sind die Drucker verantwortlich.

#### 12. Verpflichtung der Drucker und der statt ihrer verantwortlichen Personen.

Die Inhaber von Buchdruckereien und andern Anstalten, aus welchen der Censur unterworfenen Schriften hervorgehen können, sind an Eidesstatt auf die Beobachtung der Censurvorschriften und übrigen sie treffenden gesetzlichen Anordnungen zu verpflichten. Es steht ihnen jedoch frei, einen des

Geschäfts kundigen und von der Ortsobrigkeit auch im Uebrigen für geeignet befundenen Mann als verantwortlichen Vorstand der Officin an ihrer Stelle zur Verpflichtung vorstellig zu machen.

Die Verantwortlichkeit der Vorstände, sie mögen nun Eigenthümer der Officin sein oder nicht, erstreckt sich zugleich auf die Handlungen und Unterlassungen aller darin beschäftigten Personen.

#### 13. Errichtung neuer Buchdruckereien etc.

Neue Buchdruckereien und andere Anstalten, aus welchen der Censur oder Einholung der Betriebserlaubnis (§. 20. b.) unterworfenen Schriften hervorgehen können, dürfen nicht ohne Concession errichtet werden.

#### 14. Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift.

Die Druckerlaubnis des Censors, ingleichen die Betriebserlaubnis (§. 20. b.) enthebt den Verfasser, den Redacteur, den Verleger, den Drucker, und überhaupt alle diejenigen, welche an der Veröffentlichung Theil genommen haben, der Verantwortlichkeit für den Inhalt, jedoch nur insoweit, als derselbe nicht nach einer Bestimmung des Criminal-Gesetzbuches strafbar ist. Von dem Drucker wird jedoch, daß er mit dem Inhalte einer in seiner Officin gedruckten Schrift bekannt gewesen sei, an sich nicht vermutet.

(Fortsetzung folgt.)

### Ein Blick auf das Jahr 1839 in Beziehung auf Leipzig.

(Fortsetzung.)

Wenn es keinen Menschen giebt, dem nicht im Laufe eines Jahres gar Mancherlei begegnete, was, sei es gut oder böse, ihm vorzugsweise bemerkenswerth ist, so kann noch viel weniger ein Jahr vergehen, wo nicht eine Stadt, gleich der unsrigen, gar Vieles erfahren sollte, was in ihren Annalen eine Stelle zu finden und aufbewahrt zu werden verdiente; im vorigen Jahre aber scheint sich vorzugsweise Manches ereignet zu haben, was den Lebenden immerfort im Gedächtniß bleiben wird. Einiges wird vielleicht den spätern Nachkommen höchst unbedeutend scheinen, weil sie sich nicht mehr das Verhältniß der Dinge werden denken können, wie wir sie immer gesehen haben, Manches dagegen aber wird auch ihnen stets wichtig sein, selbst wenn sie es aus einem andern Gesichtspuncte betrachten sollten, als wir Lebenden dabei gehabt hatten. So brachte uns gleich das neue Jahr die Freiheit, das außerhalb des Stadtweichbildes gebrante Bier in allen kleinen, wie großen Quantitäten ohne einige fernere städtische Abgabe hereinbringen zu dürfen. Manche hofften nun schon ihr Abendkrüglein noch einmal so groß oder halb so wohlfeil trinken zu können, fanden aber freilich, als sie mit Fidibus den Kubikinhalte sorgfältig und genau ausgemessen hatten, daß die Krüglein öfters kleiner, jedoch nicht wohlfeiler geworden sind. Den Nachkommen wird diese Notiz einst ganz wunderlich und selbst läppisch vorkommen, denn sie können sich keine Vorstellung davon machen, was bis in die neueste Zeit der sogenannte Bierzwang allen Städten mehr oder weniger für einen häßlichen Maulkorb anlegte, der mit großer Mühe erst und vielen Opfern auf dem Wege des Rechtes und der Billigkeit beseitigt werden konnte. In Leipzig selbst machte er sich seit vielen Jahren scheinbar am Wenigsten kund, da gegen eine, freilich ansehnliche städtische Abgabe alle Biere Eingang fanden, jedoch hat es auch noch zu Anfange des